

NÖ UMWELTSCHUTZGESETZ

Gliederungszahl

8050/00

Land

Niederösterreich

Text

8050--0 Stammgesetz 4/85 1985-01-10

Blatt 1-5

8050--1 1. Novelle 28/90 1990-03-02

Blatt 1, 2, 3, 4, 4a, 5

8050--2 2. Novelle 45/93 1993-05-11

Blatt 1, 4, 5

EWR-Rechtsanpassung

8050--3 3. Novelle 118/95 1995-08-16

Blatt 4, 5

8050--4 4. Novelle 64/96 1996-06-20

Blatt 1, 2

8050--5 5. Novelle 76/00 2000-07-21

Blatt 1-4, 4a, 5

[CELEX: 390L0313]

8050--6 6. Novelle 9/02 2002-01-30

Blatt 2/3, 5

Ausgegeben am

30. Jänner 2002

Jahrgang 2002

9. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. November 2001

beschlossen:

Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Artikel I

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4-9 entfallen.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

Artikel II

Art. I Z. 1 tritt drei Monate nach dem Tag der Kundmachung gemäß § 18a Abs. 5 in Kraft.

Der Präsident:

Freibauer

Der Landeshauptmann:

Pröll

Der Landesrat:

Sobotka

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es

1. die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in Niederösterreich zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen (Umweltschutz),

2. Beiträge zur besseren Gestaltung der Umwelt der Bürger zu leisten.

(2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Stärkung der Rechte der Bürger und Gemeinden in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten des Umweltschutzes,

2. die Information, Beratung und Förderung der Bürger, Gemeinden, Vereine und anderer Institutionen bei Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes und der besseren Gestaltung der Umwelt,

3. Vorschläge und Initiativen der Bürger, der Gemeinden und der Organe nach diesem Gesetz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zur besseren Gestaltung der Umwelt.

(3) Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

1. die Pflege der Gewässer und deren Schutz vor Verunreinigungen,

2. die Vermeidung von Müll und anderen Abfallstoffen,

3. die Beseitigung und Verwertung von Müll und anderen Abfallstoffen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden,
 4. die Bekämpfung der Luftverschmutzung,
 5. die Bekämpfung des Lärms,
 6. die Pflege der biologischen Umwelt und ihr Schutz gegen schädigende Eingriffe,
 7. die Umsetzung von Vorschlägen und Initiativen zur Hebung der Lebensqualität der Bürger im Bereich ihrer Wohngemeinde.
- (4) Bürger sind Österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines anderen EU- oder EWR Mitgliedstaates, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBL. 0300) haben.

§ 2

Rechte der Bürger und Gemeinden

(1) Die Bürger haben das Recht, im Rahmen der im folgenden Absatz genannten Möglichkeiten bei allen Verwaltungsverfahren über Maßnahmen oder Anlagen mitzuwirken, die die Umwelt in der Gemeinde wesentlich betreffen, in der sie ihren Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992) haben; gleiches gilt für die NÖ Gemeinden für Maßnahmen oder Anlagen, die die Umwelt in ihrem Gemeindegebiet wesentlich betreffen.

(2) Den Bürgern und Gemeinden stehen zur Ausübung ihres Rechtes folgende Möglichkeiten zu:

1. Information über die Einleitung und die Beendigung der im Abs. 1 genannten Verfahren durch die NÖ Umwelthanwaltschaft im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäß § 10.
2. Die Bürger und Gemeinden können in solchen Verfahren ihre Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes, soweit sie nicht Partei im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze sind, vor der NÖ Umwelthanwaltschaft vorbringen. Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat in diesen Fällen die Einschreiter von ihren Maßnahmen und deren Erfolg zu informieren.
3. Fachliche Beratung der Bürger und Gemeinden durch die NÖ Umwelthanwaltschaft oder ihr zur Verfügung gestellte Fachleute, damit Einwendungen oder Alternativplanungen auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden können, soweit dies die personelle und organisatorische Ausstattung der NÖ Umwelthanwaltschaft zuläßt.

§ 3

Konzentration bei Verwaltungsverfahren

Bei Verwaltungsverfahren, die die Umwelt betreffen und bei denen die Entscheidung mehrerer Behörden erforderlich ist (z.B. Wasserrechtsbehörde, Gewerbebehörde, Naturschutzbehörde, Baubehörde), hat sich die NÖ Umwelthanwaltschaft auf Antrag eines der am Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 1 Betroffenen darum zu bemühen, daß die Behörden in folgender Weise einvernehmlich vorgehen:

- vollständige Bekanntgabe der erforderlichen Bewilligungen und der dafür nötigen Unterlagen gegenüber dem Bewilligungswerber,
- gemeinsame Verhandlung des Projekts,
- Entscheidung, die die übrigen zu treffenden Entscheidungen in jeder Weise (z.B. Entscheidungszeitraum, Abstimmung von Bedingungen und Auflagen usw.) soweit als möglich berücksichtigt,
- Festlegung der Reihenfolge, in der die einzelnen Verfahren durchgeführt werden.

§ 3a

Umweltbericht

(1) Die NÖ Landesregierung hat einmal in der Gesetzgebungsperiode, jedoch spätestens im zweiten Jahr der Gesetzgebungsperiode, einen Tätigkeitsbericht (Umweltbericht) über Maßnahmen des Umweltschutzes zu erstellen und dem NÖ Landtag vorzulegen. Die in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen des Umweltschutzes sind in einem eigenen Jahresbericht darzustellen. Die Verpflichtung zur Verfassung eines

Jahresberichtes entfällt für jenes Kalenderjahr, in dem der Umweltbericht erstellt wird. Der Umweltbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Umweltbericht hat die Umweltziele des Landes in Form eines Landesumwelplanes zu enthalten.

§ 4

(entfällt)

§ 4a

(entfällt)

§ 5

(entfällt)

§ 5a

(entfällt)

§ 6

(entfällt)

§ 7

(entfällt)

§ 8

(entfällt)

§ 9

(entfällt)

§ 10

NÖ Umwelthanwaltschaft

(1) Am Sitz der NÖ Landesregierung wird eine "NÖ Umwelthanwaltschaft" eingerichtet. Sie besteht aus einem Leiter und dem erforderlichen Personal, die von der NÖ Landesregierung zu bestellen sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Umwelthanwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der NÖ Landesregierung und ist bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die NÖ Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß der Zugang zur NÖ Umwelthanwaltschaft für die Bürger und Gemeinden ausreichend gewährleistet ist. Es ist zumindest am Sitz jedes Gebietsbauamtes eine Dienststelle der NÖ Umwelthanwaltschaft einzurichten.

(4) Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtage abzuhalten.

(5) Die Aufgaben der NÖ Umwelthanwaltschaft sind:

1. die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in
Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 11,
2. die Unterstützung der Bürger und Gemeinden bei Ausübung der ihnen
nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des §
11 Abs. 2,
3. die Beratung von Bürgern bei privaten Maßnahmen, die für den
Umweltschutz von Bedeutung sind,
4. die Durchführung von Informationsveranstaltungen über für den
Umweltschutz bedeutsame Planungen oder Angelegenheiten des
Umweltschutzes auf Ersuchen der Behörden, der Gemeinden, von
Vereinigungen von Bürgern ("Bürgerinitiativen") oder aus
eigenem Antrieb,
5. die Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des
Umweltschutzes,
6. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen,
Verordnungen und sonstiger Rechtsnormen, die einer
Begutachtung zugeführt werden, aus der Sicht des
Umweltschutzes,
7. Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu leisten.

(6) Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, der von der NÖ Landesregierung dem NÖ Landtag vorzulegen ist.

(7) Die Behörden und Dienststellen haben der NÖ Umwelthanwaltschaft

die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren. Die NÖ Umwelthanwaltschaft ist auch gegenüber dem nach § 2 Abs. 2 berechtigten Bürgern und Gemeinden zur Verschwiegenheit über solche ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien geboten ist. Die NÖ Umweltschutzanstalt hat der NÖ Umwelthanwaltschaft unter Berücksichtigung ihrer Verschwiegenheitspflichten die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen fachlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Rechte der NÖ Umwelthanwaltschaft in Verwaltungsverfahren

(1) In behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch die Vermeidung einer erheblichen und dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, hat die NÖ Umwelthanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG; sie kann jedoch auch auf ihre Parteienrechte verzichten. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur dann, wenn die erhebliche und dauernde Schädigung der Umwelt über den Bereich der Gemeinde hinauswirken würde. Soweit der NÖ Umwelthanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu.

(2) Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat bei Ausübung ihrer Parteistellung im Interesse des Umweltschutzes auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Sie hat ihre Parteienrechte nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Schädigungen der Umwelt, jedoch unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen, auszuüben und ihre Anträge gegenüber der Behörde zu begründen.

§ 12

Umweltschutzorgane

(1) Jeder Landesbürger, der das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzt, den Nachweis erbracht hat, daß er mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Umweltschutzorgane vertraut ist und -- soweit seine Bestellung nicht von einer Gemeinde beantragt wurde -- einer Vereinigung als Mitglied angehört, die sich auf Grund ihrer Satzung dem Umweltschutz in Niederösterreich widmet, kann von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Umweltschutzorgan bestellt werden.

(2) Die Bestellung zum Umweltschutzorgan bedarf eines Antrages einer der im Abs. 1 genannten Vereinigungen oder einer Gemeinde.

(3) Die Bestellung erfolgt durch Übergabe des Dienstausweises sowie des Dienstabzeichens und Beeidigung. Das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBL. 6125, ist auf die Umweltschutzorgane anzuwenden.

(4) Die Umweltschutzorgane sind durch Bescheid abzuberufen, wenn -- die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind oder im Zeitpunkt der Bestellung nicht gegeben waren, -- die Vereinigung oder die Gemeinde, die den Antrag auf Bestellung gestellt hat, dies verlangt oder -- sie ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

(5) Die Erbringung des Befähigungsnachweises zur Aufgabenerfüllung als Umweltschutzorgan sowie die übrigen Verfahrensvorschriften zur Bestellung und Abberufung der Umweltschutzorgane werden durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmt.

§ 13

Aufgaben der Umweltschutzorgane

(1) Bei Wahrnehmung schädigender Eingriffe in die Umwelt, durch welche Rechtsvorschriften verletzt werden, hat das Umweltschutzorgan den jeweiligen Verursacher und/oder den Grundstückseigentümer formlos aufzufordern, innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen den den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand nachweislich herzustellen.

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so hat das Umweltschutzorgan Anzeige an die

örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Wenn es sich um einen schwerwiegenden oder wiederholten Eingriff in die Umwelt handelt, so hat das Umweltschutzorgan ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(4) Der Verursacher und/oder der Grundstückseigentümer ist möglichst über die Folgen der Eingriffe in die Umwelt und über die vom Umweltschutzorgan gesetzten Maßnahmen und die Rechtsfolgen zu informieren.

§ 14

Die Rechtsstellung des Umweltschutzorganes

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Umweltschutzorgan für ihren gesamten örtlichen Wirkungsbereich oder für bestimmte besonders zu schützende Gebiete bestellen. Die Tätigkeit des Umweltschutzorganes ist ein Ehrenamt.

(2) Das Umweltschutzorgan hat in Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, gilt dann als öffentliche Wache und ist dem Beamten im Sinne des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 153/1998, gleichgestellt. Es ist berechtigt, Personen, die es bei schädigenden Eingriffen im Sinne des § 13 Abs. 1 wahrgenommen hat, zum Zwecke der Identitätsfeststellung anzuhalten.

§ 15

Umweltschutz in Gemeinden

In jeder Gemeinde sind zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

§ 15a

Förderung von Umweltdienstleistungen

(1) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel hat das Land Anreize in Form von Förderungen zur Forcierung von Dienstleistungen im Umweltbereich anzubieten.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Förderungen und die dem Förderungsempfänger zukommenden Pflichten zu erlassen.

(3) Auf Förderungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16

Mitwirkung sonstiger Organe

Das aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften für den Jagd-, Feld- und Fischereischutz bestellte Wachpersonal hat, sofern die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 5 zutreffen, bei Ausübung seiner Tätigkeit auch die Aufgaben gemäß § 13 wahrzunehmen.

§ 17

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 17a

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch § 3a Abs. 1 dieses Gesetzes wird folgende Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Art. 7 der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl.Nr. L 158, vom 23. Juni 1990, S. 56.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Organe der NÖ Umweltschutzanstalt nach dem NÖ Umweltschutzgesetz, LGBL.

8051--1, und die Umweltschutzorgane nach dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBl. 8050, gelten als Organe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 18a

Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Das Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt kann auf Grundlage des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft, BGBl. I Nr. 90/2001, den Beschluss fassen, die NÖ Umweltschutzanstalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Der Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht zum Zeitpunkt der Umwandlung im Eigentum des Landes Niederösterreich.

(2) Das Kuratorium wird ermächtigt, die Erklärung über die Umwandlung in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzugeben, die Bestimmungen für den Gesellschaftsvertrag festzulegen sowie den ersten Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat zu wählen, wenn ein Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Maßnahmen bedürfen der vorangehenden Genehmigung durch die Landesregierung. Diese schreibt die Besetzung des (der) ersten Geschäftsführer(s) aus.

(4) Die für die Eintragung in das Firmenbuch erforderlichen Erklärungen sind vom Kuratorium und vom zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt abzugeben. Die Anmeldung der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt durch den zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt. Mit der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch besteht die NÖ Umweltschutzanstalt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Damit erlöschen die Funktionen des Kuratoriums, des Geschäftsführers und stellvertretenden Geschäftsführers der NÖ Umweltschutzanstalt.

(5) Die Landesregierung hat nach der Eintragung der GmbH im Firmenbuch im Landesgesetzblatt kundzumachen, dass die NÖ Umweltschutzanstalt auf Grundlage des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2001 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden ist. In dieser Kundmachung sind Firma, Sitz, Geschäftsanschrift und Firmenbuchnummer anzugeben.

§ 19

Aufhebung älteren Rechts

Das NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8051--1, und das NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBl. 8050, treten außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Die Organe der NÖ Umweltschutzanstalt und die Umweltgemeinderäte dürfen aufgrund dieses Gesetzes bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an bestellt werden.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens am 1. Jänner 1985 in Kraft.

Dokumentnummer

LRNI/8050/00